

Anlage  
zum Schreiben des  
Bundesministeriums für Umwelt, Natur-  
schutz und Reaktorsicherheit  
vom  
RS I 5 - 14310/34  
RS I 1 - 14310/1

### **Kernkraftwerk Krümmel**

- Bundesaufsichtliche Weisung nach Artikel 85 Abs. 3 des Grundgesetzes -

#### I.

1. Mit der 1. Betriebsgenehmigung für das Kernkraftwerk Krümmel vom 14. September 1983 erging an die Betreiberin des Kernkraftwerks folgende Auflage:

#### „Auflage 16

Rechtzeitig vor Ablauf des letzten mit diesem Bescheid genehmigten Betriebszyklus ist eine Sicherheitsanalyse für die Gesamtanlage zu erstellen. Dabei sind die bis dahin entstandenen Betriebserfahrungen sowie die Weiterentwicklung in der Sicherheitstechnik zu berücksichtigen. Einzelheiten über Inhalt und Umfang sind mit der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde und den Sachverständigen TÜV-N rechtzeitig vorher abzustimmen.“

2. Im Vorfeld der Erteilung der 2. Betriebsgenehmigung für das Kernkraftwerk Krümmel fand am 22. März 1988 zur Vorbereitung der bundesaufsichtlichen Stellungnahme zur 2. Betriebsgenehmigung ein Gespräch zwischen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) und der Genehmigungsbehörde statt. In diesem Gespräch wurde Einvernehmen erzielt, im Genehmigungsbescheid per Auflage eine periodische Sicherheitsanalyse für die Gesamtanlage zu fordern, die in 10-jährigem Turnus ab der ersten Inbetriebnahme durchgeführt werden sollte. Einzelheiten zur Durchführung der Auflage sollten auf der Grundlage der diesbezüglichen Beratungen der Reaktor-Sicherheitskommission (RSK) noch mit dem BMU abgestimmt werden.

3. In seiner bundesaufsichtlichen Stellungnahme vom 31. März 1988 stimmte das BMU der Erteilung der 2. Betriebsgenehmigung durch die Genehmigungsbehörde zu.

4. Die in dem Gespräch am 22. März 1988 ausführlich erörterte Auflage wurde in der 2. Betriebsgenehmigung für das Kernkraftwerk Krümmel vom 11. April 1988 wie folgt gefaßt:

**„Auflage 1**

Erstmalig zum Jahresende 1997 und danach jeweils nach Ablauf von 10 weiteren Betriebsjahren ist eine umfassende Sicherheitsanalyse vorzulegen, in der der dann erreichte Wissensstand - insbesondere zur Weiterentwicklung der Sicherheitstechnik sowie des anlageninternen Notfallschutzes - und die bis dahin entstandenen Betriebserfahrungen (einschließlich der wiederkehrenden Prüfungen) bzw. Übungserfahrungen berücksichtigt werden.

Art und Umfang der Sicherheitsanalyse sind 2 Jahre vor der Abfassung mit der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde abzustimmen.

Die Sicherheitsanalyse muß für den RDB mindestens folgende Sachbereiche umfassen:

- Werkstoff (insbesondere das langfristige Verhalten des Werkstoffes unter Berücksichtigung der bei der Fertigung erzielten Qualität),
- Korrosion (insbesondere Spannungsrißkorrosion mit Auswertung der Wasserzusammensetzung auf Häufigkeit und Höhe eventueller Abweichungen und Tendenzen),
- Konstruktion,
- Belastungen (auch hinsichtlich Neutronenbestrahlung und Alterung in Relation zu spezifizierten Werten),
- Beanspruchungen (insbesondere das Ermüdungsverhalten).

Neben den bis dahin vorliegenden Betriebserfahrungen sind hierzu auch die Ergebnisse einschlägiger Forschungsprogramme sowie die Ergebnisse in diesem Zusammenhang heranzuziehender Schadensauswertungen laufend daraufhin auszuwerten, ob sie hinsichtlich der o.a. Sachbereiche den langfristigen Betrieb unter Siedewasserreaktorbedingungen beeinflussen.“

5. Das Ministerium für Finanzen und Energie des Landes Schleswig-Holstein (MFE) forderte die Betreiberin entsprechend der in der Auflage vorgesehenen Frist von 2 Jahren im Mai 1995 auf, eine Konzeption zur Erfüllung der Auflage vorzulegen. Die Betreiberin reichte Vorstellungen über Art und Umfang der zur Auflagenerfüllung durchzuführenden Maß-

nahmen mit Schreiben vom 28. November 1995 beim MFE ein und bat um ein Fachgespräch zur Abstimmung des Konzepts. Ein solches Gespräch wurde am 06. März 1996 und ein weiteres am 26. September 1996 zwischen dem MFE und der Betreiberin geführt, ohne daß es zu einer Einigung über die durchzuführenden Maßnahmen gekommen wäre.

6. Das BMU bat das MFE mit Schreiben vom 16. Dezember 1996 um einen Statusbericht über den Stand der vorbereitenden konzeptionellen Arbeiten im Hinblick auf die Auflage 1 der 2. Betriebsgenehmigung für das Kernkraftwerk Krümmel. Das MFE übersandte daraufhin mit Schreiben vom 23. Dezember 1996 den Entwurf der Betreiberin für ein Konzept zur Erfüllung der Auflage aus dem Jahre 1995 und erklärte, selbst ein hiervon unabhängiges Konzept erarbeiten und der Betreiberin kurzfristig zuleiten zu wollen.
7. Das BMU bat das MFE mit Schreiben vom 20. Januar 1997 die Leitfadenentwürfe zur Periodischen Sicherheitsüberprüfung der Kernkraftwerke, wie sie durch Schreiben des BMU vom 19. November 1996 an die Länder zur Vorbereitung der Sitzung des Hauptausschusses des Länderausschusses für Atomkernenergie am 5./6. Dezember 1996 in Aachen übersandt worden waren, zugrunde zu legen, den Entwurf nach Erstellung, aber vor Versendung an die Betreiberin dem BMU vorzulegen und behielt sich eine Prüfung des Konzeptes vor. Das MFE sagte mit Schreiben vom 12. Februar 1997 zu, die übersandten Leitfäden zur Periodischen Sicherheitsüberprüfung grundsätzlich seinem Konzept zugrundezulegen, wies jedoch darauf hin, daß aus seiner Sicht wegen konkreter Forderungen der Auflage selbst sowie wegen seiner Festlegungen im Zusammenhang mit der Erteilung der Auflage sich einige Unterschiede zwischen Konzept und Leitfäden ergeben könnten.
8. Das MFE übersandte dem BMU mit Schreiben vom 24. März 1997 den Entwurf für ein „Durchführungskonzept zur Erfüllung der Auflage 1 der 2. Betriebsgenehmigung für das Kernkraftwerk Krümmel“ und kündigte mit Schreiben vom 15. April 1997 an, es der Betreiberin am 22. April 1997 zur Kenntnisnahme übersenden zu wollen. Das BMU bat das MFE mit Schreiben vom 18. April 1997 von der beabsichtigten Übersendung des Konzeptentwurfs zunächst abzusehen, da die Überprüfung des Konzeptentwurfs eingeleitet worden und eine Stellungnahme beabsichtigt war. Mit Schreiben vom 21. April 1997 hielt MFE an seiner Absicht, den Konzeptentwurf der Betreiberin zu übersenden fest, sollte ihm das BMU bis zum 23. April 1997 keine für das MFE in der Sache nachvollziehbaren Grün-

de nennen, von der Übersendung abzusehen. Das BMU erneuerte noch mit Schreiben vom selben Tag seine Bitte, den Konzeptentwurf nicht zu übersenden und wies zur Begründung unter anderem darauf hin, daß es auch die von den Leitfäden zur Periodischen Sicherheitsüberprüfung abweichende Struktur des Konzeptentwurfs des MFE unmöglich gemacht habe, seine Prüfung bis zu dem in dem Schreiben des MFE genannten Termin abzuschließen.

Gleichwohl übersandte das MFE seinen Konzeptentwurf mit Schreiben vom 23. April 1997 an die Betreiberin und teilte dies parallel mit Schreiben vom selben Tag dem BMU mit.

9. Mit Schreiben vom 20. Mai 1997 bat das BMU das MFE nach Prüfung des Konzeptentwurfs erneut, für die gemäß Auflage 1 der 2. Betriebsgenehmigung für das Kernkraftwerk Krümmel geforderte umfassende Sicherheitsanalyse die vom Hauptausschuß des Länderausschusses für Atomkernenergie auf seiner Sitzung am 5. / 6. Dezember 1996 von den Vertretern der Länder mit zwei Ausnahmen befürworteten Leitfäden zur Periodischen Sicherheitsüberprüfung zugrunde zu legen und nur diese Leitfäden der Betreiberin vorzugeben sowie, soweit für den Bereich des Reaktordruckbehälters in der Auflage 1 besondere Nachweise genannt sind, das diesbezüglich noch durch das MFE zu erstellende Durchführungskonzept dem BMU vor Abstimmung mit der Betreiberin vorzulegen. Die Prüfung des Konzeptentwurfs durch das BMU hatte ergeben, daß der Entwurf von den Leitfäden in etlichen Bereichen abwich, in vielen Punkten erheblich über die Leitfäden hinausging und auch einen systematischen Vergleich seiner Anforderungen mit denen der Leitfäden teilweise nicht zuließ, so daß das BMU das abweichende Konzept des MFE nicht für zweckmäßig hielt.

Das BMU wies dabei auch auf die erforderliche Gewährleistung der notwendigen Bundeseinheitlichkeit in der Durchführung von periodischen Sicherheitsüberprüfungen gesondert hin.

10. Das MFE nahm mit Schreiben vom 27. Mai 1997 hierzu Stellung. Die Leitfäden seien im Rahmen der in der Sitzung des Hauptausschusses diskutierten Verständnisbreite zugrunde gelegt worden. Die Auflage 1 der 2. Betriebsgenehmigung fordere außerdem eine umfassende Sicherheitsanalyse; dem trügen die Leitfäden nicht hinreichend Rechnung. Die Er-

füllung der Auflage sei unter ausschließlicher Zugrundelegung der Leitfäden nicht möglich. Durch die Besonderheiten der Auflage sei auch die vom BMU gewünschte Bundeseinheitlichkeit nicht in Frage gestellt.

Für den Bereich des Reaktordruckbehälters erarbeite das MFE noch ein gesondertes Konzept, und zwar auf der Grundlage seines Durchführungskonzeptes. Die Vorlage dieses Konzeptes an das BMU vor Abstimmung mit der Betreiberin sagte MFE zu.

11. In dem bundesaufsichtlichen Gespräch am 11. Juni 1997, zu dem mit Schreiben vom 03. Juni 1997 eingeladen worden war, wurde die Sach- und Rechtslage umfassend erörtert. Die wesentlichen Ergebnisse des Gesprächs lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Das BMU stellte fest, daß die Durchführung einer periodischen Sicherheitsüberprüfung auch inhaltlich keine Wiederholung des Genehmigungsverfahrens bedeuten dürfe. Nichts anderes gelte für den Vollzug der Auflage 1 der 2. Betriebsgenehmigung. Ferner müsse der Umfang der Sicherheitsanalyse so bestimmt werden, daß die Prüfungen in einem Zeitraum von etwa zwei Jahren abgeschlossen werden könnten.

Bezüglich des Reaktordruckbehälters gehe das BMU davon aus, daß ihm die derzeit bei dem MFE in Bearbeitung befindliche Unterlage für eine diesen betreffende Sicherheitsanalyse vor Abstimmung mit der Betreiberin zur bundesaufsichtlichen Prüfung zugeleitet werde. Das MFE sagte dies zu.

Das MFE wiederholte sein Vorbringen, daß nach seiner Auffassung die ihm übersandten Leitfäden nicht zur Erfüllung der Auflage 1 der 2. Betriebsgenehmigung ausreichten, da sie den Besonderheiten der konkreten Auflage nicht hinreichend Rechnung trügen. Das von ihm erarbeitete und vorgelegte Durchführungskonzept sei das bisher einzige Konzept, das eine umfassende Sicherheitsanalyse - wie von der Auflage gefordert - ermögliche. Diesem Durchführungskonzept lägen die Leitfäden zur Periodischen Sicherheitsüberprüfung im Rahmen der im Hauptausschuß des Länderausschusses für Atomkernenergie diskutierten „Verständnisbreite“ zugrunde. Die Leitfäden seien für eine Sicherheitsanalyse zur Durchführung auf freiwilliger Basis durch den Betreiber konzipiert worden. Deshalb seien dort nur Anforderungen aufgenommen worden, die dem Betreiber auf freiwilliger Basis hätten zugemutet werden können. Insofern seien die Leitfäden nicht ausreichend, wenn eine um-

fassende Auflage - wie hier - abzuarbeiten sei. Durch die im Lichte der Auflage notwendige veränderte Struktur und Tiefe der Prüfung werde daher auch nicht das im Grundsatz anerkennenswerte Ziel des Bundes, einheitliche Maßstäbe für - freiwillige - periodische Sicherheitsüberprüfungen vorzugeben, beeinträchtigt. Die Leitfäden umfaßten darüber hinaus auch den Ist-Zustand der Anlage nicht vollständig; sie ermöglichten keine umfassende Sicherheitsanalyse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik und legten den Schwerpunkt der Überprüfung auf die Beherrschung von Auslegungsstörfällen, während sein Durchführungskonzept auch die Auswertung der Betriebserfahrung und Betriebsführung sowie die Weiterentwicklung der Sicherheitstechnik und des Notfallschutzes besonders berücksichtige. Schließlich ergebe sich auch aus der Auflage 1 der 2. Betriebsgenehmigung selbst sowie aus der Zusammenschau mit der Auflage 16 der 1. Betriebsgenehmigung für das Kernkraftwerk Krümmel aus dem Jahre 1983, daß die Inhalte der Leitfäden nicht für eine umfassende Sicherheitsanalyse im Sinne der Auflage genügten. Der Umfang der vorzunehmenden Sicherheitsanalyse sei in der Auflage 1 am Beispiel des Reaktordruckbehälters für einen Teilbereich konkretisiert worden. Die dort exemplarisch aufgezeigte Prüftiefe müsse auf alle übrigen Komponenten und Aspekte - entsprechend ihrer sicherheitstechnischen Bedeutung - übertragen werden.

Das BMU wies demgegenüber darauf hin, daß die Leitfäden von der großen Mehrheit der Länder als tragfähige Grundlage für die Durchführung umfassender periodischer Sicherheitsüberprüfungen erachtet würden und zwar unabhängig davon, ob diese Überprüfungen aufgrund einer Auflage erfolgten oder nicht. Die für einzelne Kernkraftwerke bestehenden Auflagen zur Durchführung einer periodischen Sicherheitsüberprüfung seien bei Abfassung der Leitfäden bekannt gewesen und bei einzelnen Problemschwerpunkten auch mit herangezogen worden. Die Einheitlichkeit der Überprüfungsgrundlage sei insbesondere zum Zwecke der Vergleichbarkeit der Bewertung des Sicherheitsniveaus aller Kernkraftwerke wichtig. Der von MFE angeführte Begriff der „Verständnisbreite“ könne daher sinnvollerweise keine Abweichung von der Fassung der Leitfäden legitimieren, sondern lediglich einen Spielraum bei der Festlegung der konkret zur Umsetzung der inhaltlichen Vorgaben durchzuführenden Maßnahmen gewähren, soweit dies aufgrund der Besonderheiten der Anlage oder der Einzelumstände notwendig sei. Es sei daher zweckmäßig, die Leitfäden als solche für die Abstimmung mit dem Betreiber im Rahmen der Erfüllung der Auflage 1 der

2. Betriebsgenehmigung für das Kernkraftwerk Krümmel vorzugeben, wenn die Leitfäden geeignet seien, die Auflageninhalte abzudecken.

Das BMU bezweifelte zudem, ob das durch das MFE erstellte Durchführungskonzept, welches nach Meinung des BMU ohne sachliche Notwendigkeit in etlichen Bereichen von den Leitfäden zur Periodischen Sicherheitsüberprüfung abwich, in einigen Punkten auch erheblich darüber hinausging und einen systematischen Vergleich der Anforderungen teilweise nicht zuließ, in dem als angemessen und verhältnismäßig erachteten Zeitraum von etwa zwei Jahren abgearbeitet werden könnte.

Das BMU erklärte, es werde die Darlegungen des MFE nochmals in ihrer Gesamtheit würdigen. Es wies darauf hin, daß weitergehende bundesaufsichtliche Maßnahmen vorbehalten blieben.

## II.

Nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage unter Würdigung und Erwägung der vom MFE SH vorgebrachten Argumente ist das BMU zu der Auffassung gelangt, daß die vom MFE SH angeführten Gründe eine Ablehnung der ausschließlichen Zugrundelegung der Leitfäden zur Periodischen Sicherheitsüberprüfung der Kernkraftwerke, wie sie im Hauptausschuß des Länderausschusses für Atomkernenergie auf seiner Sitzung am 5./6. Dezember 1996 durch die Vertreter der Länder bis auf zwei Ausnahmen als eine tragfähige Grundlage für die Durchführung von periodischen Sicherheitsüberprüfungen befürwortet wurden, für die Durchführung der umfassenden Sicherheitsanalyse zur Erfüllung der Auflage 1 der 2. Betriebsgenehmigung für das Kernkraftwerk Krümmel nicht rechtfertigen.

Dies begründet sich im einzelnen wie folgt:

1. Mit Auflage 1 der 2. Betriebsgenehmigung für das Kernkraftwerk Krümmel vom 11. April 1988 wird eine umfassende Sicherheitsanalyse gefordert, die erstmalig Ende 1997 und danach in Abständen von 10 Jahren vorzulegen ist. Bezüglich Methodik und Inhalt werden gefordert, daß der dann erreichte Wissensstand, insbesondere zur Weiterentwicklung der

Sicherheitstechnik sowie des anlageninternen Notfallschutzes und die bis dahin entstandenen Betriebserfahrungen (einschließlich der wiederkehrenden Prüfungen) bzw. Übungserfahrungen zu berücksichtigen sind. Für den Reaktordruckbehälter als Teil der Sicherheitsanalyse werden die zu erbringenden Nachweise näher spezifiziert. Für den Reaktordruckbehälter muß die Sicherheitsanalyse mindestens die Sachbereiche Werkstoff, Korrosion, Konstruktion, Belastungen und Beanspruchungen umfassen. Hierzu sind neben den bis dahin vorliegenden Betriebserfahrungen auch die Ergebnisse einschlägiger Forschungsprogramme und Schadensauswertungen auszuwerten.

Diese Auflage ist vor dem Hintergrund zu sehen, daß nach dem Reaktorunfall in Tschernobyl im Jahre 1986 im Auftrag des Bundes eine umfassende Sicherheitsbewertung aller deutschen Kernkraftwerke durch die RSK erfolgte und sie beauftragt worden war, Empfehlungen für weitergehende Maßnahmen zu verabschieden. Dabei zeichnete sich Anfang des Jahres 1988 eine Empfehlung der RSK ab, in Abständen von 10 Jahren periodische Sicherheitsüberprüfungen in den deutschen Kernkraftwerken durchzuführen. Dementsprechend wurde in einer Besprechung am 22. März 1988 zur Vorbereitung der bundesaufsichtlichen Stellungnahme zur 2. Betriebsgenehmigung für das Kernkraftwerk Krümmel zwischen dem BMU und der Genehmigungsbehörde vereinbart, per Auflage im Genehmigungsbescheid eine periodische Sicherheitsanalyse für die Gesamtanlage zu fordern, die in 10-jährigem Turnus ab der ersten Inbetriebnahme durchgeführt werden sollte. Einzelheiten hierzu sollten auf der Grundlage der diesbezüglichen Beratungen der RSK noch mit dem BMU abgestimmt werden.

Die Auflage 16 der 1. Betriebsgenehmigung vom 14. September 1983, auf deren Erfüllung wegen der noch zu kurzen Betriebserfahrung verzichtet wurde, ging in der Auflage 1 zur 2. Betriebsgenehmigung auf. Dabei wurden die Einzelaspekte, daß bei der periodischen Sicherheitsüberprüfung der dann vorliegende Wissensstand - insbesondere zur Weiterentwicklung der Sicherheitstechnik sowie des anlageninternen Notfallschutzes - und die bis dahin entstandenen Betriebserfahrungen (einschließlich der wiederkehrenden Prüfungen) bzw. Übungserfahrungen zu berücksichtigen sind, aufgenommen. Insbesondere die Einführung des anlageninternen Notfallschutzes als 4. Sicherheitsebene war ein wesentlicher Aspekt als Konsequenz aus dem Reaktorunfall von Tschernobyl. Nach Ansicht der RSK sollte dieser Aspekt auch Bestandteil der periodischen Sicherheitsanalyse sein. Die RSK

empfahl daher in ihrem Abschlußbericht vom 23. November 1988, unter anderem bei den periodischen Sicherheitsanalysen „die Weiterentwicklung der Sicherheitstechnik und des anlageninternen Notfallschutzes“ zu berücksichtigen. Diese Formulierung stimmt mit der Formulierung in der Auflage 1 der 2. Betriebsgenehmigung überein. Auch dies belegt, daß es sich bei der nach Auflage 1 geforderten umfassenden Sicherheitsanalyse um eine periodische Sicherheitsanalyse im Sinne des RSK-Abschlußberichts handelt. Zur Konkretisierung der Anforderungen an solche periodische Sicherheitsanalysen im Sinne der RSK-Empfehlung wurde ein Bund-Länder-Arbeitskreis eingesetzt, der in langjährigen Abstimmungsprozessen Konkretisierungen zu diesen Empfehlungen erarbeitete und in Leitfäden zur Periodischen Sicherheitsüberprüfung zusammenfaßte. Die Leitfäden orientieren sich an der von der RSK empfohlenen Strukturierung.

Diese Leitfäden wurden im Hauptausschuß des Länderausschusses für Atomkernenergie auf seiner Sitzung am 05./06. Dezember 1996 beraten. Die Vertreter der Länder im Hauptausschuß erachteten bis auf zwei Ausnahmen (Hessen und Schleswig-Holstein) diese Leitfäden als tragfähige Grundlage für die Durchführung von periodischen Sicherheitsanalysen.

Zusammenfassend bleibt nach alledem zunächst festzuhalten, daß die Leitfäden zur Periodischen Sicherheitsüberprüfung die Empfehlungen der RSK zur Einführung von periodischen Sicherheitsüberprüfungen konkretisieren, die ihrerseits nach der Absprache zwischen dem BMU und der Genehmigungsbehörde anläßlich des Gesprächs im Vorfeld der Erteilung der 2. Betriebsgenehmigung vom 22. März 1988 zur näheren Bestimmung des Umfangs der Auflage 1 im einzelnen herangezogen werden sollte. Die Leitfäden geben Zielsetzung, Umfang und Vorgehensweise für periodische Sicherheitsanalysen wieder und sind kongruent mit den für verschiedene Kernkraftwerke zumindest seit 1988 in Auflagen geforderten Sicherheitsanalysen.

2. Eine andere Beurteilung dieser Frage ergibt sich auch nicht daraus, daß für den Reaktordruckbehälter in der Auflage besondere Nachweise vorgesehen wurden. Der durch das MFE dargelegte Sichtweise, daß die Auflage 1 so zu verstehen sei, daß die für den Reaktordruckbehälter genannten Detailnachweise generell für die Sicherheitsüberprüfung, d.h. auch für die anderen Komponenten entsprechend ihrer sicherheitstechnischen Bedeutung gelten sollten und der Reaktordruckbehälter in der Auflage lediglich als Beispiel angeführt

sei, kann nicht gefolgt werden. Zum einen sind die besonderen Anforderungen an den Reaktordruckbehälter bereits in der Auflage selbst von den übrigen Themenbereichen abgesetzt worden. Zum anderen fehlt auch jede Kennzeichnung der besonderen Anforderungen als übertragbar auf die anderen angesprochenen Bereiche, die auf einfache Weise, etwa durch den Einschub „zum Beispiel“, erreichbar gewesen wäre. Schließlich ist auch aus der seitens des MFE zur Begründung herangezogenen Auflage 16 zur 1. Betriebsgenehmigung eine derartige Interpretation nicht herauszulesen. Nach ihrem Inhalt wird durch sie der Betreiberin lediglich auferlegt, eine Sicherheitsanalyse für die Gesamtanlage zu erstellen, die die generell genannten Bereiche Betriebserfahrungen und Weiterentwicklung in der Sicherheitstechnik berücksichtigen muß.

Am Maßstab des insoweit allein maßgeblichen Empfängerhorizonts gemessen, stützen daher beide Auflagen die Lesart des MFE nicht. Sollte die Genehmigungsbehörde bei Genehmigungserteilung tatsächlich andere Vorstellungen gehabt haben, sind diese in der Genehmigung jedenfalls nicht zum Ausdruck gekommen und daher auch nicht für die Betreiberin bindend geworden.

3. Die Leitfäden wurden von einem Bund-Länder-Arbeitskreis des Fachausschusses Reaktorsicherheit erstellt mit der Maßgabe, diese Leitfäden als Ergänzung der Prüfungen im Rahmen der staatlichen Aufsicht anzuwenden. Hierbei ist es nicht von Bedeutung, ob der Betreiber die periodische Sicherheitsüberprüfung im Rahmen einer Auflage durchzuführen hat oder nicht. Vorgehensweise und Inhalt der Überprüfung bleiben hiervon unberührt. Die Länder haben die Leitfäden im Hauptausschuß mehrheitlich befürwortet, u.a. auch Länder, die die Periodische Sicherheitsüberprüfung als Auflage in den Genehmigungsbescheiden vorgesehen haben. Im Bund-Länder-Arbeitskreis waren alle Länder vertreten, in denen Kernkraftwerke betrieben werden. Die Auflagen waren den Mitgliedern des Arbeitskreises bekannt und wurden, soweit fachlich geboten, wie zum Beispiel in der Frage des „accident management“ mit herangezogen.
4. Auch die von MFE vorgebrachten Argumente, die Leitfäden zur Periodischen Sicherheitsüberprüfung seien unvollständig, da sie nicht den Anlagenzustand vollständig erfaßten, keine periodische Sicherheitsüberprüfung nach dem Stand von Wissenschaft und

Technik ermöglichen und den Schwerpunkt bei den Analysen einseitig auf die Beherrschung von Auslegungstörfällen setzen, sind nicht zutreffend.

Ein wesentliches Ziel einer periodischen Sicherheitsüberprüfung ist - und dies ist so auch in den Zielen und Grundsätzen des Leitfadens Grundlagen zur Periodischen Sicherheitsüberprüfung dargelegt - auf der Basis der erteilten Genehmigungen, des Ist-Zustandes der vorhandenen Anlage und der Anforderungen des Standes von Wissenschaft und Technik, den Sicherheitsstatus der Anlage ganzheitlich zu erfassen. Die hierzu vom Bund-Länder-Arbeitskreis erarbeiteten Leitfäden decken diese Überprüfungspunkte im fachlich gebotenen Umfang ab.

Die Auslegungstörfälle bilden im Rahmen der periodischen Sicherheitsüberprüfung einen maßgeblichen Schwerpunkt der Prüfungen; dies ist auch gerechtfertigt und so gewollt, da den Nachweisen zur Beherrschung der Auslegungstörfälle auch in den Genehmigungsverfahren eine große Bedeutung zukommt.

Auch die Themen Notfallschutz und Betriebserfahrung werden angemessen berücksichtigt; hierzu sind in den entsprechenden Kapiteln der Leitfäden und in den Anhängen die Anforderungen an die zu berücksichtigenden Bereiche näher spezifiziert worden. Der Aspekt Sicherungsanalyse ist in den „Grundlagen zur Periodischen Sicherheitsüberprüfung für Kernkraftwerke“ ebenfalls verankert und wird durch den „Leitfaden deterministische Sicherungsanalyse“ konkretisiert. Dieser Leitfaden wird hinsichtlich seines Inhalts von allen Ländern akzeptiert. Der Fachausschuß Reaktorsicherheit hat auf seiner Sitzung am 22. Mai 1997 die Verabschiedung des Leitfadens durch den Hauptausschuß einvernehmlich empfohlen.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, daß die Leitfäden zur Periodischen Sicherheitsüberprüfung alle zur Erfüllung der Auflage 1 der 2. Betriebsgenehmigung für das Kernkraftwerk Krümmel notwendigen Aspekte abdecken.

5. Decken die mit Schreiben des BMU vom 20. Mai 1997 an das MFE übersandten Leitfäden zur Periodischen Sicherheitsüberprüfung aber die von der Auflage 1 notwendigen Aspekte ab, so ist es zweckmäßig und auch aus Gründen der Bundeseinheitlichkeit des Vollzugs

geboten, daß nur diese Leitfäden im Interesse der Gleichbehandlung aller Kernkraftwerke und der einheitlichen Bewertung des Sicherheitsstandards sowie im Hinblick auf die erforderliche Vergleichbarkeit der Ergebnisse als Grundlage für die Fortentwicklung des Instruments der periodischen Sicherheitsüberprüfung verwendet werden. Insoweit ist es nicht zielführend, daß atomrechtliche Landesbehörden zusätzlich eigene Konzepte erstellen und diese den Betreibern vorgeben.

Bezüglich der im Hauptausschuß diskutierten „Verständnisbreite“ bei Anwendung der Leitfäden ist zu bemerken, daß die „Verständnisbreite“ nur so ausgelegt werden kann, daß bei Anwendung der Leitfäden ein Spielraum für die Behörde und den Betreiber bei der Festsetzung der konkreten Maßnahmen zur Umsetzung der Vorgaben aus den Leitfäden bestehen mag, aber kein Spielraum für selbst festzusetzende, über die Leitfäden hinausgehende inhaltliche Anforderungen an den Umfang der Sicherheitsüberprüfung geltend gemacht werden kann. Soweit dies aufgrund der Besonderheiten der Anlage oder der Einzelumstände notwendig ist, sind weitergehende Festlegungen zu treffen. Letzteres ist für den Reaktordruckbehälter erfolgt.

Ein wesentliches Ziel der periodischen Sicherheitsüberprüfung ist, daß als Ergänzung der ständigen Überprüfung im Rahmen der staatlichen Aufsicht über den Betrieb der Kernkraftwerke, nach einer längeren Betriebsphase und auf der Basis der erteilten Genehmigungen, des Ist-Zustandes der vorhandenen Anlagen und des Standes von Wissenschaft und Technik, der Sicherheitsstatus der Anlagen ganzheitlich erfaßt und im Hinblick auf § 17 und § 19 des Atomgesetzes beurteilt wird. In den hierzu erarbeiteten Leitfäden sind die entsprechenden Anforderungen festgelegt worden mit dem Ziel, auf einem einheitlich hohen Niveau die Maßnahmen und den Bewertungsmaßstab für die Durchführung von solchen periodischen Sicherheitsanalysen vorzugeben. Die Zeitdauer einer solchen Analyse soll in einem ausgewogenen Verhältnis relativ zum zeitlichen Abstand der periodischen Sicherheitsanalysen stehen. Eine Zeitdauer von 2 Jahren bei einem zeitlichen Abstand von 10 Jahren erscheint angemessen.

6. Das MFE hat dem BMU zugesagt, die bei ihm derzeit in Erarbeitung befindliche Unterlage für die Sicherheitsanalyse des Reaktordruckbehälters dem BMU vor Abstimmung mit der Betreiberin zuzusenden. In diesem Zusammenhang weist das BMU vorsorglich darauf hin,

daß die Leitfäden vorsehen (Kapitel 4.5 „Vertiefende Untersuchungen zu Einzelaspekten“ des Leitfadens „Grundlagen zur PSÜ“), daß, sofern für Einzelaspekte vertiefende Untersuchungen erforderlich sind, die über den vorgesehenen Rahmen der periodischen Sicherheitsüberprüfung hinausgehen, diese dann aus dem Überprüfungsverfahren herausgenommen und in der ständigen Aufsicht fortgeführt werden. Insofern lassen sich auch die in der Auflage 1 explizit genannten Nachweisforderungen für den Reaktordruckbehälter losgelöst von der periodischen Sicherheitsüberprüfung durchführen.

Die Auflage 1 kann somit auf der Grundlage der Leitfäden vollständig abgearbeitet werden. Zusätzlicher Maßnahmen im Sinne des „Durchführungskonzepts“ des MFE vom 24. März 1997 bedarf es nicht.

### III.

Zusammenfassend kommt das BMU damit zu dem Ergebnis, daß die Auflage 1 zur 2. Betriebsgenehmigung für das Kernkraftwerk Krümmel vom 11. April 1988 durch die Leitfäden zur Periodischen Sicherheitsüberprüfung abgearbeitet werden kann. Die Leitfäden sind deshalb im Interesse einer Bundeseinheitlichkeit anzuwenden. Da das MFE abweichend davon ein eigenes Durchführungskonzept einführen will, ist eine bundesaufsichtliche Weisung geboten.

RS I 5	RS I 4	RS I 3	RS I 2	RS I 1

↳ 24.03.97  
MFE